



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
DER PRÄSIDENT

THÜR. LANDTAG POST
01.09.2023 08:48

227131/2023

Regionale Planungsstelle Mittelthüringen beim
Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2929
zu Drs. 7/8233

Weimar
29.8.2023

**Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)**
Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

mit Schreiben vom 11.07.2023 haben Sie der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen die Möglichkeit eröffnet, sich zu dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Entwurf des ThürWindBeteilG zu äußern. Ich habe mir erlaubt, mir die Stellungnahme der Planungsstelle zu eigen zu machen und Sie Ihnen auf diesem Wege zukommen zu lassen. Dabei konzentriere ich mich lediglich auf die Bereiche, die Berührungspunkte mit der Regionalplanung haben und orientiere mich dabei an den von Ihnen formulierten Fragen.

Vor diesem Hintergrund beschränke ich mich auf die Beantwortung wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist zu vermuten, dass die Verpflichtung und inhaltliche Ausgestaltung des Gesetzentwurfes gegenüber der Soll-Vorschrift des § 6 EEG dazu führt, dass die Gemeinden in jedem Fall eine Beteiligung erfahren. Inwieweit dies dann tatsächlich zu einer besseren Akzeptanz der Anlagen führt, kann nicht eingeschätzt werden.

Zu den Fragen 3-5:

Zusätzliche Planungen der Gemeinden dürfen nicht dazu führen, dass deswegen die durch die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPGen) im Regionalplan vorzunehmende Ausweisung zur Erreichung des Flächenbeitragswertes die notwendige Akzeptanz in der Region verliert. Damit würde Thüringen aufgrund des dann weiter fortbestehenden überragenden öffentlichen Interesses vollständig die Kontrolle über die Steuerung der Standorte für Windkraftanlagen verlieren. Sollte die Ausweisung der RPGen erfolgreich

sein, führen weitere Gebiete der Gemeinden natürlich zu einer noch besseren Umsetzung der Energiewende.

Zu Frage 6 und 45:

Da es keine verpflichtende überörtliche Planung zur Ausweisung von bestimmten Mindestflächen für PV-Standorte gibt, verbleibt diese Aufgabe bei den Gemeinden. Dies ist genau die richtige Ebene für die Planung solcher Standorte zur Berücksichtigung größtmöglicher Akzeptanz. Inwieweit dazu ebenfalls ein entsprechendes Gesetz zur Regelung der Beteiligung notwendig ist, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden.

Zu Frage 7:

Das Erreichen des 2,2%-Zieles kann nur von einer der beiden Planungsebenen umgesetzt werden. Dies gilt sowohl für Frage a) als auch Frage b). Sobald die kommunalen Flächen mitberücksichtigt werden sollten, wird immer unklar sein, welche Ebene aktuell welchen Anteil beiträgt. Dasselbe Problem besteht auch dann, wenn die Umsetzung des Ziels allein durch die Gemeinden erreicht werden soll – es sei denn, jede Gemeinde weist 2,2 % ihrer Gemeindefläche für die Windkraft aus. Für beide Fälle a) und b) müssten zudem die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen entsprechend geändert werden.

Zu Frage 10:

Die wesentliche Grundlage zur Sicherheit der Energieversorgung des Freistaates Thüringen wie auch der gesamten Bundesrepublik über den Ausbau der Windenergie wird bereits mit Erreichen des Flächenbeitragswertes gesichert. Der Gesetzentwurf kann zur Verbesserung der Akzeptanz dieser Aufgabe beitragen.

Zu Frage 15:

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Erhöhung der Akzeptanz in den Gemeinden. Eine Ausweisung/Festlegung von Windenergiegebieten ist damit nicht direkt verbunden. Dies ist jedoch die Grundvoraussetzung für einen Anlagenzubau. Die genannten Konfliktthemen werden in der Regel im Rahmen der Ausweisung geeigneter Standorte vorab behandelt. Bei akzeptierten Standorten ist auch der möglicherweise entstehende Wertverlust akzeptiert. Doch auch von der Bevölkerung akzeptierte Standorte können nicht genehmigt werden, wenn Vogel-und/oder Fledermauspopulationen gefährdet sind. In diesem Fall spielt eine durch diesen Gesetzentwurf möglicherweise vorhandene Akzeptanz eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 23:

Die Sicherstellung, dass anstelle der gesamten Kommune das nächste Umfeld um den Standort direkt von den Beteiligungsmodellen profitiert, kann erfolgen, indem dies entsprechend gesetzlich geregelt wird.

Zu Frage 24:

Dies kann dann problematisch werden, wenn die Belastungen der Standortgemeinde geringer ist als die betroffener Gemeinden.

Zu Frage 25:

Diese Ausnahme ist nachvollziehbar, da unselbstständig zu einem privilegierten Betrieb genehmigte Anlagen nicht zur reinen Stromeinspeisung errichtet werden, sondern in erster Linie dem privilegierten Betrieb dienen.

Zu Frage 43:

Es sollten die Bürgergenossenschaften gesondert adressiert sein, deren Mitglieder mehrheitlich in der Standortgemeinde ihren ersten Wohnsitz haben.

Zu den übrigen Fragen liegen uns entweder keine Erfahrungen oder Informationen vor bzw. sie können unsererseits nicht eingeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen